

Vervollkommnung der Rechtsgrundlagen der Schiedsgerichtsbarkeit in den RGW-Mitgliedsländern

ROSWITHA SCHUCK,
wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Neben der Konvention über die schiedsgerichtliche Entscheidung von Zivilrechtsstreitigkeiten, die sich aus Beziehungen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit ergeben, (Moskauer Konvention) vom 26. Mai 1972 (GBl. I Nr. 13 S. 220)¹ ist das Einheitliche Reglement für Schiedsgerichte bei den Handelskammern der Mitgliedsländer des RGW vom 28. Februar 1974² eines der grundlegenden Dokumente, das — in Erfüllung des RGW-Komplexprogramms vom 29. Juli 1973 — zur Vervollkommnung der Rechtsgrundlagen der Außenhandelschiedsgerichtsbarkeit in den RGW-Ländern ausgearbeitet worden ist. Es enthält Regeln über die Kompetenz des Schiedsgerichts, seine Organisation und Tätigkeit und über das schiedsgerichtliche Verfahren; dazu gehört als Anlage die Ordnung über Schiedsgerichtsgebühren, Auslagen und Parteikosten.

Auf der Grundlage der Erfahrungen bei der Anwendung des Einheitlichen Reglements von 1974 hat das Exekutivkomitee des RGW am 21. Januar 1987 eine Reihe von Ergänzungen und Änderungen des Textes gebilligt. Die Entwicklung des Einheitlichen Reglements sowie einige der Neuregelungen bzw. Präzisierungen sollen im folgenden näher dargestellt werden.

Das Einheitliche Reglement für Schiedsgerichte von 1974 und die nationalen Schiedsgerichtsordnungen

Im Einheitlichen Reglement wurden insbesondere diejenigen Fragen geregelt, die in den nationalen Schiedsgerichtsordnungen früher unterschiedlich ausgestaltet oder auch uneinheitlich gehandhabt worden waren. Das hatte zu einer gewissen Differenzierung in der Stellung und Behandlung der Parteien vor den einzelnen Schiedsgerichten geführt. Mit dem Einheitlichen Reglement fielen diese Unterschiede weg. Das schiedsgerichtliche Verfahren wurde rationeller gestaltet, und es wurden Voraussetzungen für die Vereinheitlichung der Spruchfähigkeit der Schiedsgerichte bei der Anwendung und Auslegung der international einheitlichen rechtlichen Regelungen des RGW geschaffen.^{1,2,3,4}

Auf der Grundlage des Einheitlichen Reglements wurden in den einzelnen RGW-Ländern Schiedsgerichtsordnungen für die ständigen Schiedsgerichte bei den Handelskammern in Kraft gesetzt. Sie sind einerseits Ausdruck der Annäherung bzw. Vereinheitlichung der Verfahrensregeln, weisen aber andererseits bestimmte Unterschiede auf.

Nach § 1 Abs. 1 des Einheitlichen Reglements von 1974 entscheidet das Schiedsgericht bei der Handelskammer Streitigkeiten, die sich aus Vertrags- und anderen Zivilrechtsverhältnissen ergeben, die bei der Realisierung der Außenhandels-sonstigen internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Beziehungen zwischen Rechtssubjekten verschiedener Länder entstehen. Damit war es den einzelnen RGW-Ländern überlassen, ob ihre nationale Schiedsgerichtsordnung nur auf solche Verfahren Anwendung finden soll, deren Streitpartner Wirtschaftsorganisationen aus RGW-Ländern sind, oder ob sie sich auch auf Verfahren erstrecken soll, an denen Rechtssubjekte anderer Länder beteiligt sind. In letzterem Falle war es erforderlich, zusätzliche Vorschriften in die Schiedsgerichtsordnung aufzunehmen, z. B. über Schiedsgerichtsvereinbarungen (Form, Inhalt und Rechtskraft), die für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Wirtschaftsorganisationen der RGW-Länder auf Grund der obligatorischen Zuständigkeitsregelung in Art. II der Moskauer Konvention überflüssig sind.⁵ Außer in der Volksrepublik Polen⁶ wurden in allen RGW-Ländern Schiedsgerichtsordnungen mit dem weiten Anwendungsbereich in Kraft gesetzt.

Unterschiede in den nationalen Schiedsgerichtsordnungen sind auch dadurch bedingt, daß das Einheitliche Reglement den Charakter einer Grundsatzregelung hat. Daher ist es zulässig, in die Schiedsgerichtsordnungen Präzisierungen oder Ergänzungen aufzunehmen; diese dürfen jedoch dem Einheitlichen Reglement nicht widersprechen.^{7,8} Die einheitliche Gestaltung wichtiger Verfahrensfragen, insbesondere jener, die

die Stellung und Behandlung der Parteien im Verfahren betreffen, muß gesichert sein.

Schließlich hat die Tatsache, daß frühere Schiedsgerichtsordnungen einen unterschiedlichen rechtlichen Status besaßen, der zum Teil auch auf die auf der Grundlage des Einheitlichen Reglements angenommenen Schiedsgerichtsordnungen übertragen wurde, Einfluß auf deren unterschiedliche Gestaltung.⁶

Ungeachtet dieser Unterschiede erwiesen sich die nationalen Schiedsgerichtsordnungen in der Praxis als das geeignete Instrument, um die mit der Annahme des Einheitlichen Reglements angestrebte Angleichung der Stellung der Streitparteien vor den Schiedsgerichten zu fördern und eine weitgehend einheitliche Anwendung und Auslegung der international einheitlichen rechtlichen Regelungen des RGW in der Spruchfähigkeit der Schiedsgerichte zu erreichen.

Zu Beginn der 80er Jahre beschloß die Beratung des RGW für Rechtsfragen — das seinerzeit zuständige Organ des RGW für die Vervollkommnung der Rechtsgrundlagen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der RGW-Länder^{9,10} —, die rechtlichen Grundlagen der Handelschiedsgerichtsbarkeit weiterzuentwickeln. Ausgangspunkt waren neue Erfordernisse und neue, vielfältige Formen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der RGW-Länder, die u. a. auch den Ausbau der verfahrensrechtlichen Regelungen der Vertragsrechtsbeziehungen des Integrationsprozesses verlangten.^{4,9}

Zunächst wurde die Anwendung der Verfahrensregeln der ständigen Schiedsgerichte in den RGW-Ländern untersucht. Insbesondere wurde anhand von Schiedssprüchen geprüft, ob die aus dem Einheitlichen Reglement übernommenen Bestimmungen auch einheitlich gehandhabt wurden. Ferner wurde berücksichtigt, daß die Anzahl der bei den Schiedsgerichten eingeleiteten Verfahren angestiegen ist. Beispielsweise wurden beim Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel der DDR in den letzten Jahren durchschnittlich etwa 350 Schiedsanträge eingereicht.

Die Untersuchungen bestätigten, daß es an der Zeit war, — Regelungslücken zu schließen, die bei der Anwendung des Einheitlichen Reglements sichtbar geworden waren;

1 Vgl. dazu den Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts der DDR zur Zuständigkeit für die Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus Beziehungen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit ergeben, vom 20. August 1986, NJ 1986, Heft 10, S. 396.

2 Wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit der RGW-Länder, Dokumente, Berlin 1981, S. 313 ff.

3 Vgl. Komplexprogramm für die weitere Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit und Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW, in: Grunddokumente des RGW, Berlin 1978, S. 47 ff.

4 Vgl. H. Ströhbach, „Die neue Schiedsgerichtsordnung des Berliner Schiedsgerichts“, DDR-Außenwirtschaft 1975, Heft 9, Beilage „Recht im Außenhandel“ Nr. 1, S. 1 ff.

5 Vgl. H. Ströhbach, a. a. O., S. 3.

6 Das Schiedsgericht bei der Polnischen Außenhandelskammer hat die Bestimmungen des Einheitlichen Reglements als spezielle Verfahrensordnung für Streitigkeiten zwischen Wirtschaftsorganisationen der RGW-Länder übernommen. Daneben verfügt es über eine allgemeine Schiedsgerichtsordnung, auf deren Grundlage Streitigkeiten mit Partnern aus anderen Ländern entschieden werden.

7 So der Beschluß des Exekutivkomitees des RGW vom 28. Februar 1974 über die Annahme des Einheitlichen Reglements, vgl. auch Handbuch über die Außenhandelschiedsgerichtsbarkeit in den Mitgliedsländern des RGW, Moskau 1983, S. 52 (russ.).

8 Ausführlicher zum Rechtscharakter der nationalen Schiedsgerichtsordnungen H. Ströhbach, „Mustergesetz über die internationale Handelschiedsgerichtsbarkeit (UNCITRAL-Modellgesetz 1985)“, DDR-Außenwirtschaft 1987, Heft 16, Beilage „Recht im Außenhandel“ Nr. 93, S. 1 ff.

9 Im Zusammenhang mit der auf der 43. (Außerordentlichen) Tagung des RGW (Oktober 1987) beschlossenen Umgestaltung der Struktur und der Arbeitsweise des RGW wurden diese Aufgaben der neu gebildeten Ständigen Kommission des RGW für Rechtsfragen übertragen.

10 Vgl. H. Ströhbach, „Beziehungen zwischen der Moskauer Konvention 1972 und anderen internationalen Abkommen zu Schiedsgerichtsfragen zwischen den Mitgliedsländern des RGW“, DDR-Außenwirtschaft 1983, Heft 20, Beilage „Recht im Außenhandel“ Nr. 64, S. 1 ff.